Gesetzblatt für die Freie Stadt Danzig

Nr. 43 Ausgegeben Danzig, den 23. Juni 1937

Inhalt:

118

Verordnung

betr. allgemeine Beeidigung von Sachverständigen für gerichtliche Angelegenheiten.

Vom 9. Juni 1937.

Auf Grund des § 1 Ziffer 22 und des § 2 des Gesetzes zur Behebung der Not von Volk und Staat vom 24. Juni 1933 (G. Bl. S. 273) wird folgendes mit Gesetzeskraft verordnet:

Artikel I

Der Satz 1 des § 86 des preußischen Ausführungsgesetzes vom 24. April 1878 (G. S. S. 230) zum Gerichtsverfassungsgesetz in der Fassung des Art. 130 des Preußischen Gesetzes über die Freiwillige Gerichtsbarkeit vom 21. September 1899 (G. S. S. 249) wird aufgehoben.

Der Satz 2 erhält folgende Fassung:

Die Ausstellung von Zeugnissen über das geltende Recht ist Sache der Justizverwaltung.

Artikel II

Eine allgemeine Beeidigung von Sachverständigen für gerichtliche Angelegenheiten durch die Justizbehörden findet nicht mehr statt.

Die auf Grund der bisherigen Vorschriften durch die Justizbehörden erfolgte allgemeine Beeidigung von Sachverständigen verliert mit Ablauf des 30. Juni 1937 ihre Wirkung.

Artikel III

Die Vorschriften, nach denen andere Behörden zuständig sind, Sachverständige im allgemeinen zu beeidigen, bleiben unberührt.

Artikel IV

Diese Verordnung tritt mit der Verkündung in Kraft.

Danzig, den 9. Juni 1937.

Der Senat der Freien Stadt Danzig

J. 15[85] Huth Dr. Wiercinski-Keiser

119

Danziger Rechtsbibliothek.

Neu erschienen ist Band 19 „Kettlitz, Die wichtigsten Danziger Gesetze" nach dem Stande vom 1. Mai 1937. Der Band ist in der Verkaufsstelle des Gesetzblattes und Staatsanzeigers zum Vorzugspreise von 18,— G erhältlich.

Danzig, den 17. Juni 1937.

Der Senat, Präsidialabteilung Z II

(Achter Tag nach Ablauf des Ausgabetages: 1. 7. 1937.)

Schriftleitung: Geschäftsstelle des Gesetzblattes und Staatsanzeigers. — Druck von A. Schroth in Danzig.

Gesetzblatt für die Freie Stadt Danzig

Nr. 43 — **Ausgegeben Danzig, den 23. Juni** — **1937**

Inhalt:

118 **Verordnung**

betr. allgemeine Beeidigung von Sachverständigen für gerichtliche Angelegenheiten. Vom 9. Juni 1937.

Auf Grund des § 1 Ziffer 22 und des § 2 des Gesetzes zur Behebung der Not von Volk und Staat vom 24. Juni 1933 (G. Bl. S. 273) wird folgendes mit Gesetzeskraft verordnet:

Artikel I

Der Satz 1 des § 86 des preußischen Ausführungsgesetzes vom 24. April 1878 (G. S. S. 230) zum Gerichtsverfassungsgesetz in der Fassung des Art. 130 des Preußischen Gesetzes über die freiwillige Gerichtsbarkeit vom 21. September 1899 (G. S. S. 249) wird aufgehoben.

Der Satz 2 erhält folgende Fassung:

Die Ausstellung von Zeugnissen über das geltende Recht ist Sache der Justizverwaltung.

Artikel II

Eine allgemeine Beeidigung von Sachverständigen für gerichtliche Angelegenheiten durch die Justizbehörden findet nicht mehr statt.

Die auf Grund der bisherigen Vorschriften durch die Justizbehörden erfolgte allgemeine Beeidigung von Sachverständigen verliert mit Ablauf des 30. Juni 1937 ihre Wirkung.

Artikel III

Die Vorschriften, nach denen andere Behörden zuständig sind, Sachverständige im allgemeinen zu beeidigen, bleiben unberührt.

Artikel IV

Diese Verordnung tritt mit der Verkündung in Kraft.

Danzig, den 9. Juni 1937.

Der Senat der Freien Stadt Danzig

J. 1585 Huth Dr. Wiercinski-Keiser

119 **Danziger Rechtsbibliothek.**

Neu erschienen ist Band 19 „Reftlik, Die wichtigsten Danziger Gesetze" nach dem Stande vom 1. Mai 1937. Der Band ist in der Verkaufsstelle des Gesetzblattes und Staatsanzeigers zum Vorzugspreise von 18,— G erhältlich.

Danzig, den 17. Juni 1937.

Der Senat, Präsidialabteilung Z II

(Letzter Tag nach Ablauf des Ausgabetages: 1. 7. 1937.)